

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/111	18.12.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1442 - 1467		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

“Werkstoffingenieurwesen“

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 30.11.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Fortschrittskontrolle

II Zugangsprüfung

- § 12 Zugangsprüfung
- § 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung
- § 15 Wiederholung der Prüfungen
- § 16 Zeugnis Zugangsprüfung
- § 17 Mitteilungen

III Bachelorprüfung

- § 18 Umfang und Art der Prüfungen
- § 19 Zulassung
- § 20 Zulassungsverfahren
- § 21 Klausurarbeiten
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Sonstige Prüfungsleistungen, Betriebspraktikum
- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Zusätzliche Module
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 28 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 29 Zeugnis
- § 30 Bachelorurkunde
- § 31 Diploma Supplement

IV Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlagen:
- Anlage 1: Studienplan B.Sc. Werkstoffingenieurwesen (Struktur und Verlauf)
 - Anlage 2: Richtlinien zur berufspraktischen Tätigkeit (Betriebspraktikum) im Bachelorstudiengang „Werkstoffingenieurwesen“

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Bachelorstudium soll Kandidatinnen und Kandidaten eine breit angelegte Ausbildung in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Basisfächern sowie den grundlegenden Fächern des Werkstoffingenieurwesens bieten. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten das für die Berufspraxis erforderliche solide Grundlagenwissen im Bereich des Werkstoffingenieurwesens erworben haben.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Die Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 2

Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Bachelorstudium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland. Zum Studium wird auch zugelassen, wer die Hochschulreife nicht nachweisen kann, aber die Zugangsprüfung gemäß § 12 bestanden hat und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, mit dem TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3) oder äquivalentem Zertifikat nachzuweisen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre).
- (2) Der Studienumfang ohne Betriebspraktikum beläuft sich zuzüglich der Bachelorarbeit auf insgesamt 133 Semesterwochenstunden (SWS) und besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulen.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung eines Stoffgebietes oder die Bearbeitung eines bestimmten stofflich abgegrenzten Themas und eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewer-

tung. Das Studium enthält insgesamt 27 benotete und 8 unbenotete Module zuzüglich der wählbaren unbenoteten Module im Bereich der nichttechnischen Wahlfächer im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten (Credits (CP)) sowie das Betriebspraktikum.

- (4) Die berufspraktische Tätigkeit (Betriebspraktikum) umfasst insgesamt 12 Wochen nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (s.a. Anlage 2). Ein erfolgreich abgelegtes und anerkanntes Betriebspraktikum wird mit 12 Credits angerechnet.
- (5) Die in den einzelnen Modulen der Bachelorprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 27 bewertet und gehen mit Ausnahme der unbenoteten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (Credits) gemäß § 27 in die Bereichsnote ein. Aus den einzelnen Bereichsnoten wird gemäß § 27 eine Gesamtnote gebildet. Credits werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen vergeben, sondern sollen eine Maßeinheit für den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen sein. Insgesamt umfasst der Bachelorstudiengang 180 Credits..

§ 5

Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Werkstoffingenieurwesen stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung kann für die einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung erforderlich sein. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Veranstalters oder in Campus rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan.
- (3) Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Werkstoffingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerrinnen und Wiederholer).
 2. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Werkstoffingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind, sich in dem Semester befinden, für das gemäß Anlage 1 die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.
 3. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Werkstoffingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH Aachen zugelassen sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
 4. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

§ 6 **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in Anlage 1 festgelegten Prüfungsleistungen zu den dort genannten Modulen und der Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis). Die Prüfungen und die Bachelorarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Für den Besuch von Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zu Pflichtmodulen ist die Anmeldung zu der dazugehörigen Prüfung verbunden. Bei Wahl- bzw. Zusatzmodulen legt die Kandidatin bzw. der Kandidat bis vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum fest, welche Prüfungen sie bzw. er ablegen will. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang oder Eintrag in die an der RWTH verwendeten, webbasierten Plattform (Modul-IT) bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelorprüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen und etwaige Wiederholungsprüfungen erbracht werden können.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerin bzw. Lebenspartnern oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.

§ 7 **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Ferner gehört die jeweilige Studienberaterin bzw. der jeweilige Studienberater dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereiche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 8

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende oder vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in Campus ist ausreichend.

- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit, bei deren Nichtbestehen eine Weiterführung des Studiums gemäß § 28 nicht möglich ist sowie in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet werden. Alle anderen Prüfungen mit Ausnahme der in § 25 Abs. 2 genannten werden immer von einem Prüfenden bewertet.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- 1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatliche anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studierende, die den Diplomstudiengang Metallurgie und Werkstofftechnik unter der Prüfungsordnung vom 11.09.2002 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Aachen Nr. 726, S. 4603ff.) durchführen, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Werkstoffingenieurwesen fortsetzen. Für die Anrechnung von den im Diplomstudiengang Metallurgie und Werkstofftechnik bereits erbrachten Studienleistungen und Prüfungsleistungen gelten ergänzend zu Absatz 2 und den §§ 18 - 20 folgende Regelungen:
- a) Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung und der Prüfungen und Teilnahmenachweise aller 6 für die jeweilige Studienrichtung erforderlichen Basisfächer des Diplomstudiengangs Metallurgie und Werkstofftechnik wird mit 168 Credits angerechnet und als Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit nach §§ 18 und 24 anerkannt. Wurden darüber hinaus die zwei im Diplomstudiengang Metallurgie und Werkstofftechnik vorgeschriebenen Studienarbeiten bestanden, so können diese benotet werden und als Bachelorarbeit nach §§ 18 und 24 anerkannt werden.
- b) Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung des Diplomstudiengangs Metallurgie und Werkstofftechnik wird mit 117 Credits angerechnet. In diesem Fall sind die zum Abschluß der Bachelorprüfung zu leistenden 63 Credits wie folgt zu erbringen:
- 44 Credits durch sämtliche Fächer der fachspezifischen Vertiefung des Bachelorstudiengangs Werkstoffingenieurwesen mit Ausnahme des Faches Transportprozesse II
 - 4 Credits durch das Fach Werkstoffphysik I, inhaltlich um den Themenbereich „Heterogene Gleichgewichte“ gekürzt

- 3 Credits durch das Fach Prozessleittechnik I
- 12 Credits durch die Bachelorarbeit

Die Zuordnung der anerkannten Prüfungsleistungen zu den Bereichen nach §18 Abs. 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

c) Für alle übrigen Fälle gilt Absatz 2 Satz 1.

- (4) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Auf Antrag können Studien- und Prüfungsleistungen aus Fern- und Verbundstudien, die von den Ländern und vom Bund gefördert werden, anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.
- (5) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden entsprechend Anlage 2 auf Antrag als Betriebspraktikum anerkannt.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich einmal je Prüfung bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung eines Moduls gemäß § 18 ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine benotete bzw. unbenotete Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die

Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder besonders schwerwiegenden Verstoßes kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Fortschrittskontrolle

- (1) Von Studierenden werden folgende Mindestleistungen erwartet:
nach 2 Semestern mindestens 26 Credits,
nach 5 Semestern mindestens 120 Credits.
Hierbei werden nur die in Anlage 1 genannten Leistungen angerechnet.
- (2) Wenn ein Studierender bzw. eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, wird er / sie schriftlich durch den Prüfungsausschuss darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm / ihr ein Beratungsgespräch angeboten.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, die sich aus § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz ergeben, kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen entsprechend verlängern. Hierzu zählt auch die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaft der Studierendenschaft oder der Studentenwerke höchstens jedoch für zwei Semester.

II Zugangsprüfung

§ 12 Zugangsprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Anmeldungen zur einmal jährlich stattfindenden Zugangsprüfung sind mit dem Zulassungsbescheid der RWTH bis zum 31.03. beim Prüfungsausschuss einzureichen. Näheres regelt die ZuO gemäß Absatz 1.

- (3) Die Zugangsprüfung besteht aus drei Fachprüfungen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und zwei Fachprüfungen im sprachlichen Bereich.
- (4) Die Prüfung umfasst im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich folgende Fächer:
1. Mathematik
 2. Physik
 3. Chemie

In der Prüfung wird das Wissen in den einzelnen Fächern auf dem Niveau des Abiturs in Form einer Klausur und einer mündlichen Prüfung abgeprüft. Dieses geschieht durch die Lösung von Aufgaben in der Klausur. In der mündlichen Prüfung wird dann nochmals auf die Klausur durch entsprechende Fragestellungen Bezug genommen. Die Prüfung wird je Prüfungsfach in Form einer dreistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung durchgeführt.

- (5) Die Prüfung umfasst im sprachlichen Bereich folgende Fächer:
1. Deutsch
 2. Englisch

In der Prüfung werden die Sprachkenntnisse (Text- und Hörverständnis, Sprechen, Schreiben) geprüft, damit sichergestellt ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Lehrveranstaltungen ohne Schwierigkeiten folgen und wissenschaftliche Literatur (auch in englischer Sprache) auswerten kann. Hier soll auch eine Fachdiskussion stattfinden, um so unter anderem auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und das abstrakt logische Denken zu testen. Die Prüfung wird je Prüfungsfach in Form einer einstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung durchgeführt.

- (6) §§ 8, 21 und 22 gelten entsprechend.

§ 13

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann sich bis zum jeweiligen Prüfungstermin von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung muss auch dem Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
--------------	------------------------------

2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Fachnote ergibt sich als arithmetischer Mittelwert aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung.

- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

- (4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mindestens "ausreichend" (4,0) beurteilt worden sind.

- (5) Die Durchschnittsnote der bestandenen Zugangsprüfung wird aus den einzelnen Fachnoten gebildet und lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

- (6) Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Prüfungen

Bei Abmeldung, Versäumnis oder Rücktritt sowie bei „nicht ausreichenden“ Leistungen kann die Zugangsprüfung wiederholt werden, bedarf jedoch einer erneuten Prüfungsanmeldung im darauf folgenden Verfahren.

§ 16 Zeugnis Zugangsprüfung

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die Durchschnittsnote enthält und die Berechtigung zum Studium des jeweiligen Studiengangs ausweist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, benachrichtigt der Prüfungsausschuss die Studienbewerberin oder den Studienbewerber darüber unverzüglich schriftlich. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Mitteilungen

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierendensekretariat der RWTH mitgeteilt.

III Bachelorprüfung

§ 18 Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Der Bachelorstudiengang umfasst Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen:
 1. Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
 2. Fachspezifische Grundlagen
 3. Fachspezifische Vertiefung
 4. Nichttechnische Fächer
 5. Sonstige Leistungen (Betriebspraktikum und Bachelorarbeit)
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten, studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den dort angegebenen Modulen im Umfang von 131 benoteten und 34 unbenoteten Credits sowie dem Betriebspraktikum (12 Credits).

Erforderlich sind gemäß Anlage 1:

- 34 benotete und 6 unbenotete Credits aus Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen aus Bereich 1, den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen,
- 32 benotete und 20 unbenotete Credits aus Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen aus Bereich 2, den fachspezifischen Grundlagen,
- 48 benotete Credits aus Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen aus Bereich 3, der fachspezifischen Vertiefung,
- 12 benotete und mindestens 4 unbenotete Credits aus Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen Bereich 4, den nichttechnischen Fächern,
- 12 benotete Credits aus der Bachelorarbeit und 12 unbenotete Credits aus dem Betriebspraktikum (Bereich 5).

Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienplan (Verlauf) gemäß Anlage 1 orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 140 Credits erreicht werden.

- (3) Zu den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sind die zugehörigen und dort ebenfalls aufgeführten Prüfungen zu erbringen.
- (4) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt.

§ 19 Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
 2. an der RWTH in diesem Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich im ZPA einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studium nicht oder endgültig nicht bestanden hat, und ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
 3. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in einem Fach nicht verloren hat.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 20 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 19 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studium endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Fach ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 21 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 60 Minuten. Sie beträgt bei zugehörigen Lehrveranstaltungen mit:

bis zu 3 Credits	höchstens 90 Minuten
bis zu 6 Credits	höchstens 120 Minuten
mehr als 6 Credits	höchstens 180 Minuten

Die Dauer der Klausur der einzelnen Prüfung ist in Anlage 1 geregelt.

- (3) In Klausuren können auch Aufgaben gestellt werden, bei denen eine Auswahl aus mehreren vorgegebenen Antworten zu treffen ist (Multiple Choice). Hierbei soll ein nachvollziehbarer Lösungsweg bereits vorher definiert sein.
- (4) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden bei unbenoteten Prüfungsleistungen gemäß § 27 Abs. 1 und bei benoteten Prüfungsleistungen gemäß § 27 Abs. 2 zu bewerten.

Wird eine Klausurarbeit gemäß § 8 Abs. 6 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Fachnote der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.

- (5) Im Modul Maschinenkomponenten besteht die Abschlussklausur aus zwei Teilen zu je 45 Minuten, die während des Semesters angeboten werden. Das Ergebnis der Klausur wird aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der beiden Teile bestimmt. Eine Wiederholungsklausur (beide Teile, 90 Minuten) wird in der vorlesungsfreien Zeit nach dem SS angeboten.
- (6) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur zu nehmen.

§ 22

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung des Ergebnisses bei unbenoteten Prüfungsleistungen bzw. der Note gemäß § 27 Abs. 1 und 2 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23

Sonstige Prüfungsleistungen, Betriebspraktikum

- (1) Eine Prüfung muss im Fach „Methoden der Projektbearbeitung“ im Bereich „Nichttechnische Fächer“ gemäß §15 Abs.1 in Form einer Klausur über den Vorlesungs- und Übungsteil nach einer erfolgreich abgeschlossenen Projektarbeit erbracht werden.
- (2) Die Projektarbeit besteht in der selbstständigen Bearbeitung einer eng umrissenen, wissenschaftlichen Problemstellung unter Anleitung mit einer schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse in Berichtsform und Präsentation vor der Gruppe.
- (3) Die Projektarbeit kann von jeder bzw. jedem im Bachelor-Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor der Fachgruppe Metallurgie und Werkstofftechnik ausgegeben, betreut und nach Präsentation und Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung testiert werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung

mitwirken. Die schriftliche Ausarbeitung sollte aus einer kommentierten Dokumentation der Präsentation bestehen.

- (4) Über das entsprechend den Richtlinien (Anlage 2) abgeleistete Betriebspraktikum legt der Student oder die Studentin eine Arbeitsbescheinigung der Firma vor, die Art, Dauer sowie Ort (Betrieb, Abteilung etc.) der Tätigkeit enthält. Neben dieser Bescheinigung des Betriebes muss die oder der Studierende über seine Tätigkeit einen Bericht im Umfang von mindestens einer halben Seite pro Betriebspraktikumswoche verfassen, der zusammen mit der Bescheinigung des Betriebes zur Anerkennung vorgelegt werden muss.
- (5) Das Betriebspraktikum muss nicht in einem Abschnitt abgeleistet werden.
- (6) Die ordnungsgemäße Ableistung des anteiligen Betriebspraktikums wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz (4) testiert. Für die Anerkennung des Gesamtpraktikums von insgesamt 12 Wochen muss die oder der Studierende zusätzlich einen kurzen Erfahrungsbericht über das Gesamtpraktikum einschließlich der vorherigen Bewerbungsphase vorlegen. Nach Anerkennung werden der oder dem Studierenden hierfür 12 Credits angerechnet.

§ 24

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit (10 Credits) der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie einem Kolloquium (Vortrag und Diskussion, 2 Credits) von 20 Minuten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich des Werkstoffingenieurwesens innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten, das Ergebnis vorzustellen und in der Diskussion zu vertreten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem im Bachelor-Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor der Fachgruppe Metallurgie und Werkstofftechnik ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fachgruppe bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Bachelorarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt des Beginns der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte 50 Seiten nicht übersteigen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden (vgl. § 28 Abs. 2 Satz 2). Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei

Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (8) Nach Abgabe stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis der Arbeit in einem Kolloquium (Vortrag und Diskussion) von 20 Minuten Dauer vor.

§ 25

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern, der in Abstimmung mit der oder den Prüfenden Termin und Ort für das Kolloquium so zeitig festlegt, dass dieses spätestens 4 Wochen nach Abgabe stattfinden kann. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (§ 10 Abs. 2 Satz 2). Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Gutachterin bzw. Gutachter soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit ist stets von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu bewerten, wenn es sich um die letzte Prüfungsleistung handelt. Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu begutachten und zu bewerten, wenn die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag stellt, dass die Bachelorarbeit von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet werden soll. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und bestimmt die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter. Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung und des Kolloquiums sind entsprechend § 27 Abs. 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird bei zwei Gutachterinnen bzw. zwei Gutachtern aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit zu erfolgen.
- (4) Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte (Credits) vergeben.

§ 26

Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich auf Antrag und Zustimmung durch den Prüfungsausschuss in bis zu fünf weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module), die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Bachelorstudiengang Werkstoffingenieurwesen stehen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 27

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der
Noten und Bestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Ergebnisse bei den unbenoteten Prüfungsleistungen lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung noch im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang oder im Internet; Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (4) Eine Prüfungsleistung für ein unbenotetes Modul gilt als erbracht, wenn das Ergebnis entsprechend Absatz 1 „bestanden“ lautet. Eine Prüfung für ein benotetes Modul ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) so ergibt sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Für die Bachelorarbeit wird die Modulnote aus den Noten „Schriftliche Ausarbeitung“: „Kolloquium“ im Verhältnis der Credits (10:2) gebildet. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

Das jeweilige Modul erhält die Credits gemäß § 18 Abs. 2 (vgl. auch Anlage 1).

- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen bestanden sind, die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und das Betriebspraktikum abgeleistet bzw. anerkannt wurde.
- (6) Für jeden der gemäß § 18 Abs. 1 auftretenden Prüfungsbereiche wird eine Bereichsnote aus den Noten der zugeordneten benoteten Prüfungen bzw. der Note der Bachelorarbeit gebildet, wobei die einzelnen Fachnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den dazugehörigen Leistungspunkten (Credits) gewichtet werden. Die Bereichsnote lauten analog zu Absatz 4.

- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die einzelnen Bereichsnote gemäß §18 Absatz 1 unterschiedlich mit folgenden Faktoren berücksichtigt und gewichtet:
- | | |
|---|-----------|
| 1. Bereich „Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“ | Faktor 10 |
| 2. Bereich „Fachspezifische Grundlagen“ | Faktor 25 |
| 3. Bereich „Fachspezifische Vertiefung“ | Faktor 40 |
| 4. Bereich „Nichttechnische Fächer“ | Faktor 5 |
| 5. Bereich „Sonstige Leistungen (Bachelorarbeit)“ | Faktor 20 |
- (8) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (9) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 8 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 28

Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die benoteten Fachprüfungen zweimal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor der Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung der schriftlichen Fachprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 22 und 27 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (2) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 24 Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Bei „nicht bestandenen“ Leistungen können die unbenoteten Prüfungen beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Wiederholungsprüfungen bzw. die Bachelorarbeit müssen spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der Erstprüfung absolviert werden. Für die Frist gilt § 8 Abs. 3 Studienbeitrags und Hochschulabgabengesetz entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass das Versäumnis von ihm nicht zu vertreten ist.

§ 29

Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden und das Betriebspraktikum abgeleistet, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung

tung bzw. nach Abschluss des Betriebspraktikums über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die einzelnen Module, die auch zu Bereichen entsprechend § 18 Abs. 1 zusammengefasst werden, und die Bachelorarbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (Credits) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit sowie die zusätzlichen Module gemäß § 26 Abs. 2 aufgenommen. Die Gesamtnote gemäß § 27 Abs. 8 bzw. 9 wird verbal, als Zahl mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Grad angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 30

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 31

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Hier kann auch die Gesamtnote nach der ECTS-Notenskala angegeben werden.

IV Schlussbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der

Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Bachelorgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 21 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung – BPO 2007 – findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2007/2008 erstmalig für den Bachelorstudiengang Werkstoffingenieurwesen an der RWTH eingeschrieben worden sind.
- (2) Ein Übertritt von Studierenden im Diplomstudiengang „Metallurgie und Werkstofftechnik“, die sich im Grund- oder Hauptstudium befinden, ist ab Beginn des Wintersemesters 2007/2008 möglich. Auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen ausreichender Studienleistungen genehmigt der Prüfungsausschuss den Übertritt und legt die anzuerkennenden Leistungen entsprechend § 9 Abs.2 und Abs.3 fest.

§ 35

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 13.12.2006.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.11.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1: K = Klausur + Dauer, M = Mündliche Prüfung, 2K = 2 Klausuren

Modul	V	Ü	P	CP	%	Prüfung
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen						
Lineare Algebra I	2	1	0	4		K 90
Lineare Algebra II	2	1	0	4		K 90
Differential- & Integralrechnung I	2	1	0	4		K 90
Differential- & Integralrechnung II	2	1	0	4		K 90
Physik	4	2	0	6		K 90
Praktikum Physik	0	0	3	3		(Testat)
Chemie	4	2	0	6		K 120
Praktikum Chemie	0	0	3	3		(K 60)
Physikalische Chemie	2	1	0	3		K 90
Praktikum Physikalische Chemie	0	0	2	3		(Kolloquium)
Summe	35			40	22	
Fachspezifische Grundlagen						
Dynamik technischer Systeme E	2	1	0	3		K 90
Technische Mechanik I	3	3	0	6		K 90
Technische Mechanik II	3	3	0	6		K 90
Werkstoffchemie I	2	1	0	4		K 90
Praktikum Werkstoffchemie I	0	0	3	3		(M)
Werkstoffphysik I (inkl. Heterogene)	2	3	0	6		K 120
Werkstoffcharakterisierung	0	1	2	4		(Teilnahmenachweis)
Prozesscharakterisierung	0	0	3	4		(Teilnahmenachweis)
Kristallographie	2	1	0	3		K 90
Maschinenkomponenten	2	1	0	3		2 K 45
Antriebstechnik des Schwermaschi-	2	1	0	3		K 90
Prozessmesstechnik	2	1	0	3		K 90
Simulationstechnik	2	2	0	4		K 120
Summe	48			52	29	
Fachspezifische Vertiefung						
Werkstofftechnik der Metalle	2	1	0	4		K 90
Werkstoffverarbeitung Gießen	2	1	0	4		K 90
Werkstoffverarbeitung Umformen	2	1	0	4		K 90
Werkstofftechnik Glas	2	1	0	4		K 90
Werkstofftechnik Keramik	2	1	0	4		K 90
Werkstoffchemie II	2	1	0	4		K 90
Werkstoffphysik II	4	2	0	8		K 180
Metallurgie & Recycling	4	2	0	8		K 180
Transportphänomene I	2	1	0	4		K 90
Transportphänomene II	2	1	0	4		K 90
Summe	36			48	27	
Nichttechnische Fächer						
Betriebswirtschaftslehre	2	2	0	6		K 90
Methoden der Projektbearbeitung	2	0	2	6		(Teambericht + Vortrag *)
Wahlmöglichkeit aus einem Katalog von Fächern: (Gesamtumfang 4 CP)						
Nichttechnisches Fach 1	2	0	0	2		(K/M)
Nichttechnisches Fach 2	2	0	0	2		(K/M)
Summe				16	9	
Sonstige Leistungen						
Betriebspraktikum				12		(Bericht)
Bachelorarbeit				12		Ausarbeitung + Kolloqu-
Summe	131			180		

Tabelle 1: Studienplan B.Sc. Werkstoffingenieurwesen (Struktur), nicht benotete Module sind eingeklammert * siehe Modulhandbuch, sowie §23 PO

Modulname	1.		2.		3.		4.		5.		6.	
	Semester		Semester		Semester		Semester		Semester		Semester	
	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen												
Lineare Algebra I	3	4										
Lineare Algebra II			3	4								
Differential- & Integralrechnung I	3	4										
Differential- & Integralrechnung II			3	4								
Physik			6	6								
Praktikum Physik							3	3				
Chemie	6	6										
Praktikum Chemie	3	3										
Physikalische Chemie					3	3						
Praktikum Physikalische Chemie					3	3						
Fachspezifische Grundlagen												
Dynamik technischer Systeme E			3	3								
Technische Mechanik I	6	6										
Technische Mechanik II			6	6								
Werkstoffchemie I			3	4								
Praktikum Werkstoffchemie I					3	3						
Werkstoffphysik I					5	6						
Kristallographie	3	3										
Werkstoffcharakterisierung									3	4		
Prozesscharakterisierung									3	4		
Maschinenkomponenten							3	3				
Antriebstechnik des Schwermaschinenbau			3	3								
Prozessmesstechnik					3	3						
Simulationstechnik					4	4						
Fachspezifische Vertiefung												
Werkstofftechnik der Metalle							3	4				
Werkstoffverarbeitung Gießen									3	4		
Werkstoffverarbeitung Umformen									3	4		
Werkstofftechnik Glas									3	4		
Werkstofftechnik Keramik									3	4		
Werkstoffchemie II									6	8		
Werkstoffphysik II					3	4						
Metallurgie & Recycling							6	8				
Transportphänomene I					3	4						
Transportphänomene II							3	4				
Nichttechnische Fächer												
Betriebswirtschaftslehre											4	6
Methoden der Projektbearbeitung							4	6				
Nichttechnisches Fach 1	2	2										
Nichttechnisches Fach 2							2	2				
Sonstige Leistungen												
Betriebspraktikum												12
Bachelorarbeit												12
Gesamt	26	28	27	30	27	30	24	30	24	32	4	30
Gesamt	SWS 132 CP 180											

Tabelle 2: Studienplan B.Sc. Werkstoffingenieurwesen (Verlauf)

Katalog Nichttechnische Fächer B.Sc. Werkstoffingenieurwesen

K = Klausur in Minuten, M = mündliche Prüfung

a)

Lehrstuhl für Bildsame Formgebung, Professor Hirt			
Nichttechnisches Fach	Management von Produktinnovationen	Schmitz	M

b)

Lehrstuhl für Eisenhüttenkunde, Professor Bleck			
Nichttechnisches Fach	Arbeitnehmererfinderrecht	Trimborn	K 10 -20 und M
	Patentrecht	Trimborn	K 10 -20 und M
	Grundzüge der Betriebsorganisation	Fuhrmann	M
	Spezielle Kapitel der Betriebsorganisation	Fuhrmann	M
	Betriebliche Führungslehre - Personal	Wiese	M
	Betriebliche Führungslehre - Organisation	Wiese	M

c)

Lehrstuhl für Metallurgie von Eisen und Stahl, Professor Senk			
Nichttechnisches Fach	Grundzüge des Umweltschutzes in der Metallurgie	Still	K 60

Tabelle 1a – 1c: Zusammenstellung der Nichttechnischen Fächer im Umfang von jeweils 2 CP

Weitere Informationen zu den Nichttechnischen Fächern befinden sich in den Modulhandbüchern. Dieser Katalog wird jedes Jahr im Wintersemester in der ersten Sitzung der Fachgruppe aktualisiert.

Anlage 2:**Richtlinien zur berufspraktischen Ausbildung (Betriebspraktikum) im Bachelorstudiengang „Werkstoffingenieurwesen“****Ziele:**

Im Bachelorstudiengang „Werkstoffingenieur“ ist eine berufspraktische Tätigkeit in Betrieben des Werkstoffingenieurwesens ein Bestandteil des Studiums. Diese berufspraktische Tätigkeit soll den Studierenden einen Einblick in das gewählte Berufsfeld vermitteln, erste Orientierungshilfen für Ziele späterer Berufstätigkeit, einen Eindruck von den sozialen Verhältnissen eines Industriebetriebes sowie einen Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit geben. Das Kennenlernen von Methoden und industriellen Verfahren des Werkstoffingenieurwesens soll dabei zum besseren Verständnis bzw. zur Vertiefung des im Verlauf des Studiums angebotenen Lehrstoffs dienen. Es wird empfohlen, einen Teil der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland zu absolvieren.

Angestrebt ist, dass die Studierenden erste Erfahrungen bei der Bewerbung und beim Abschluss eines Arbeitsvertrages sammeln und dass ihnen während des Betriebspraktikums grundlegende Kenntnisse der metallischen bzw. nichtmetallischen anorganischen (Glas, Keramik, Bindemittel) Werkstoffe und ihrer Bearbeitung in Betrieben der folgenden drei Bereiche vermittelt werden, die jeweils mindestens zwei Wochen besucht werden sollten:

- Rohstoffgewinnung, -erzeugung, Rohstoffraffination
- Werkstoffherzeugung, Werkstoffrecycling
- Formgebung, Wärmebehandlung, Werkstoffveredelung, -verarbeitung

Dauer:

Das Betriebspraktikum soll unter Aufsicht und Betreuung der Fachgruppe für Metallurgie und Werkstofftechnik der RWTH-Aachen abgeleistet werden. Zu diesem Zweck ist eine Dauer der praktischen Ausbildung von insgesamt 12 Wochen vorgeschrieben. Diese müssen gem. § 18 BPO vor Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Bachelorprüfung nachgewiesen werden.

Durchführung:

Für die Ausübung der berufspraktischen Tätigkeit steht die vorlesungsfreie Zeit zur Verfügung. Die Bewerbung und der Abschluss des Anstellungsvertrages soll dem Studierenden die dabei ablaufenden Formalia und Hintergründe verdeutlichen. Die eigentliche abzuleistende berufspraktische Tätigkeit soll der oder dem Studierenden im weitesten Sinne Zugang zum Werkstoff vermitteln. Sie soll mit Tätigkeiten aus dem Bereich des gewählten Studienganges ausgefüllt werden. Die Wahl des jeweiligen Betriebes trifft die oder der Studierende nach seinen Interessen innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach einer jeweils zum Ende eines jeden Semesters stattfindenden Informationsveranstaltung, in der die Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Studienberaterin oder dem Studienberater über eine sinnvolle Zusammensetzung eines Betriebspraktikums informiert werden. Innerhalb dieser Veranstaltung werden den Studierenden Informationen zum Ablauf der Praktika und Kenntnisse über Bewerbungsverfahren, Arbeitsverträge und Versicherungsverhältnisse vermittelt, die der oder die Studierende dann bei der Suche nach ihrer oder seiner Praktikantenstelle anwenden wird. Während des Praktikums soll die oder der Studierende möglichst viele Betriebsabteilungen kennenlernen. Hierbei sollte eine Mindestdauer von zwei Wochen in einer Abteilung möglichst nicht unterschritten werden. Dabei wird angestrebt, neben den Kenntnissen über Herstellung und Verarbeitung der Werkstoffe Einblicke in den Betriebsablauf und -verbund, das funktionale Zusammenspiel der Betriebsabteilungen, die Probleme der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und Kostenerfassung, des Arbeitsrechts und der Betriebsverfassung nach den jeweiligen Möglichkeiten zu erhalten. Die oder der Studierende sollte jedoch während des Betriebspraktikums in einem ausgewogenen Verhältnis in Produktions- und Forschungsabteilungen arbeiten. Tätigkeiten in Betriebsabteilungen wie Energiewirtschaft, Instandhaltung oder betriebswirtschaftliche bzw.

Planungsabteilungen sind ebenfalls möglich, sollten jedoch insgesamt vier Wochen nicht überschreiten.

Für die Suche nach Praktikanten-/ Praktikantinnenstellen erhalten die Studierenden in der o.a. Veranstaltung Informationen. Zusätzlich sind die jeweiligen Fachverbände behilflich, deren Anschriften bei der Studienberaterin oder dem Studienberater erhalten werden können. Die Praktikantin bzw. der Praktikant muss sich selbst direkt bei den Betrieben bewerben. In Zweifelsfällen über die Eignung des ausgewählten Betriebes bzw. der Tätigkeit sollte vorher eine Bestätigung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Studienberaterin oder dem Studienberater eingeholt werden, dies gilt besonders bei Tätigkeiten im Ausland.

Nachweis:

Während eines jeden Tätigkeitszeitraumes fertigt die oder der Studierende Wochenberichte an, die vom Betrieb bestätigt werden und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Studienberaterin oder dem Studienberater vorgelegt werden müssen. Nach Abschluss jeweils eines Tätigkeitszeitraumes muss die oder der Studierende die Tätigkeit durch das Unternehmen in Form einer Arbeitsbescheinigung bestätigen lassen. Hierbei muss neben der genauen Bezeichnung des Werkes und der Abteilung Auskunft über Zeitpunkt, Dauer und Art der Beschäftigung gegeben werden. Neben dieser Bescheinigung des Betriebes muss die oder der Studierende über seine Tätigkeit einen zusammenfassenden Bericht im Umfang von mindestens einer halben Seite pro Betriebspraktikumswoche verfassen, der zusammen mit der Bescheinigung des Betriebes zur Anerkennung vorgelegt werden muss.

Anerkennung:

Zuständig für die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. eine beauftragte Person, z.B. die Studienberaterin oder der Studienberater. Erfüllt die – auch im Ausland durchgeführte – praktische Tätigkeit die o.a. Anforderungen, wird sie formal durch ein entsprechendes Testat anerkannt. Eine im Rahmen industrieller bzw. handwerklicher Ausbildungsverhältnisse abgeleistete praktische Tätigkeit in einschlägigen Berufen (Former, Werkstoffprüfer, Schmied, Hüttenwerker, Glasbläser etc.) wird mit bis zu 12 Wochen angerechnet, wenn die Berufsausbildung abgeschlossen ist. Tätigkeiten, welche die an das Praktikum geknüpften Anforderungen erfüllen, jedoch im Verlauf des Wehr- oder Wehersatzdienstes abgeleistet wurden, können bis zu vier Wochen anerkannt werden. Für die Anerkennung ist die Form des jeweiligen Anstellungsverhältnisses während der praktischen Tätigkeit nicht von Bedeutung, jedoch darf nur in Ausnahmefällen von einem Vollzeitarbeitsverhältnis abgesehen werden. Nicht anerkannt wird die Tätigkeit als Studentische Hilfskraft.

Wurden insgesamt 12 Wochen Betriebspraktikum anerkannt, so werden der oder dem Studierenden hierfür 12 Credits angerechnet, wenn zusätzlich ein kurzer Erfahrungsbericht über das Gesamtpraktikum einschließlich der vorherigen Bewerbungsphase angefertigt worden ist.